

26.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 3 Absatz 2 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Die neu vorgeschlagene Erhebung zum Thema „Bioabfälle mittels Biotonne oder Eigenkompostierung“ soll dem Umweltbundesamt bei der Schätzung der in Deutschland privat kompostierten Abfälle helfen. Sie enthält jedoch gravierende methodische Schwächen und es ist absehbar, dass keine aussagefähigen Ergebnisse durch die amtliche Statistik erzielt werden können.

Verwertbare Angaben liegen den vorgesehenen Berichtsstellen nicht für alle geforderten Gebietsgliederungen und ebenso auch nicht für alle geforderten Merkmale vor, gewissenhafte Schätzungen hierzu sind ebenfalls nicht möglich. Diese Erhebung ist aus umweltstatistischer Sicht ungeeignet, und Aufwand und Nutzen stehen in einem sehr ungünstigen Verhältnis. Die Erweiterung hat keinen hinreichenden Nutzen für die durchführenden Länder, sie tragen aber den größten Teil des Aufwandes.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 UStatG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass auf Basis der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Menge eigenkompostierter Bioabfälle auf die Recyclingquote für Siedlungsabfälle anzurechnen. Eine Pflicht hierfür besteht nicht. Daher besteht auch keine Pflicht, die Menge eigenkompostierter Bioabfälle zu erheben.
- b) Der Bundesrat betont, dass mit der in § 3 Absatz 2 Nummer 2 vorgesehenen Regelung für die zuständigen Behörden ein sehr hoher Aufwand verbunden wäre, um die notwendigen Informationen zu erheben. Trotzdem würde lediglich eine „Anzahl der Einheiten“ ermittelt werden, bei denen eine Eigenkompostierung erfolgt. Eine Mengenermittlung ist mit der Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 nicht verbunden. Um daher eine Menge berechnen zu können, die auf die Recyclingquote angerechnet werden könnte, müsste ohnehin zusätzlich mit Hilfe einer repräsentativen Untersuchung eine Menge abgeschätzt werden.
- c) Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass an Stelle der Regelung in § 3 Absatz 2 Nummer 2 ausschließlich eine repräsentative Erhebung zu Umfang und Menge der Eigenkompostierung vorgesehen werden sollte. Diese Untersuchung müsste regelmäßig, aber nicht jedes Jahr, durchgeführt werden, um die eigenkompostierte Menge an Bioabfällen qualifiziert abschätzen zu können.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, um welchen Betrag im Fall der Einbeziehung der Menge eigenkompostierter Abfälle in die Berechnung der Recyclingquote für Siedlungsabfälle eine Erhöhung der Recyclingquote zu erwarten ist. Nur bei einem erheblichen Einfluss auf die Höhe der Recyclingquote wäre eine aufwändige statistische Erhebung der Menge eigenkompostierter Bioabfälle gerechtfertigt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 5a Absatz 3,

Absatz 5 Satz 2 – neu –,

Absatz 6 UStatG)

In Artikel 1 Nummer 4 ist § 5a wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 sind der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und

folgende Wörter anzufügen:

„die entweder einem Wirtschaftszweig nach Abschnitt C – Verarbeitendes Gewerbe oder nach Abschnitt G – Abteilungen 46 (Großhandel) und 47 (Einzelhandel) zuzuordnen sind und wenn diese Unternehmen, dem diese Betriebe und Einrichtungen jeweils angehören, mindestens 250 Beschäftigte haben.“

bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

cc) In Satz 4 sind nach den Wörtern: „Die Erhebung erfasst“ die Wörter „jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2022,“ einzufügen.

b) Dem Absatz 5 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Erhebung beschränkt sich auf Unternehmen, die den Wirtschaftsbereich C – Verarbeitendes Gewerbe oder Abschnitt G – Abteilungen 46 (Großhandel) und 47 (Einzelhandel) zuzuordnen sind und wenn diese Unternehmen, dem diese Betriebe und Einrichtungen jeweils angehören, mindestens 250 Beschäftigte haben.“

c) Absatz 6 ist zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 5a UStatG-E sehen umfangreiche neue Erhebungen zu Mehrwegverpackungen aller Art, Einweggetränkverpackungen, Transportverpackungen sowie Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter vor. Aus statistischer Sicht bestehen etliche methodische Defizite insbesondere bei der Berichtskreisabgrenzung.

Der anzuwendende Herstellerbegriff nach Verpackungsgesetz schließt Einheiten aus allen Wirtschaftsbereichen ein. Die Erhebungen werden einen erhöhten Einsatz von Personal und Sachmitteln in den statistischen Landesämtern erfordern und stellen neue zusätzliche Belastungen für die Wirtschaft dar; auch eine große Zahl unbeteiligter Unternehmen wird im Zuge der Berichtskreisfindung belastet werden.

Insbesondere die geplante Erhebung nach § 5a Absatz 3 UStatG-E wird eine erhebliche Belastung für die statistischen Landesämter und die Wirtschaft sein. Sie ist als Vollerhebung alle 10 Jahre und geschichtete Stichprobenerhebung in den dazwischenliegenden Jahren vorgesehen. Geeignete Kriterien für die Stichprobenauswahl sind noch zu entwickeln. Diese Erhebung nach § 5a Absatz 3 UStatG-E bei Herstellern von Verpackungen sollte jährlich mit Abschneidegrenzen durchgeführt werden. Die Einführung von Abschneidegrenzen entlastet kleine und mittlere Unternehmen. Außerdem sollte ein engerer

Berichtskreis von besonders relevanten Berichtsstellen benannt werden. Wenn sich der Berichtskreis nicht über alle Wirtschaftsbereiche erstreckt, kann eine unnötige Belastung von unbeteiligten Unternehmen vermieden werden. Die Abschneidegrenze bezieht sich auf Betriebe von Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten. Damit sind die Adressaten dieser Erhebung genau bestimmt und eine genaue Erstellung des Berichtskreises gewährleistet.

Zu Buchstabe b:

Der Umfang der Erhebung nach § 5a Absatz 5 UStatG-E über das Inverkehrbringen von Einwegkunststoffzeugnissen sollte in gleicher Weise wie § 5a Absatz 3 UStatG-E auf besonders relevante Berichtsstellen begrenzt werden.

Zu Buchstabe c:

Die geplante Erhebung nach § 5a Absatz 6 UStatG-E führt nicht zu aussagekräftigen Ergebnissen, da bundesweit Daten zu entsprechend sortierten Abfällen (Papierkörbe, Straßenkehricht usw.) im öffentlichen Raum bis dato nicht verfügbar sind. Aufwand und Nutzen stehen in einem sehr ungünstigen Verhältnis. Die Erweiterung hat keinen hinreichenden Nutzen für die durchführenden Länder, sie tragen aber den größten Teil des Aufwandes.

4. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und c (§ 16 Absatz 2 und 5 UStatG)

Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a und c sind zu streichen.

Begründung:

§ 16 Absatz 2 UStatG erlaubt den statistischen Ämtern der Länder in Ausnahme vom Grundsatz der statistischen Geheimhaltung die Veröffentlichung von regionalen Ergebnissen zu der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung nach § 3 UStatG, der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nach § 7 UStatG und den Wasser- und Abwasserentgelten nach § 11 Absatz 2 UStatG, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies auch dem Statistischen Bundesamt ermöglicht werden soll. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder haben einen bestehenden Rahmen für Veröffentlichungen von Ergebnissen in unterschiedlicher regionaler Tiefe. Veröffentlichungen unterhalb der Länderebene sind dabei Ländersache.

Die vorgesehene Streichung der nach § 16 Absatz 5 UStatG vorgeschriebenen Anonymisierung der von den statistischen Ämtern der Länder zu übermittelnden Datensätze würde dem Statistischen Bundesamt Auswertungen unterhalb der Länderebene ermöglichen. Damit wird in Länderkompetenzen eingegriffen.